

Parlamentarischer Vorstoss

2024/405

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Umsetzung Verfassungsauftrag Stärkung der musikalischen Bildung
Urheber/in:	Jan Kirchmayr
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	13. Juni 2024
Dringlichkeit:	—

Am 23. September 2012 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung mit grosser Mehrheit angenommen (CH: 72.7% Ja, BL: 75.7% Ja). Der neu formulierte Artikel 67a der Bundesverfassung hält fest, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, fördern (Abs. 1) und sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen qualitativ hochstehenden Musikunterricht an den Schulen einsetzen (Abs. 2). In Absatz 3 hält die Bundesverfassung fest, dass der Bund unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und für die Förderung musikalisch begabter Kinder und Jugendlicher festlegt.

Zur Umsetzung dieses Verfassungsartikels wurde am 1. Januar 2016 Artikel 12a des Kulturförderungsgesetzes (KFG) in Kraft gesetzt. Dieser sieht vor, dass alle Kinder und Jugendlichen in der Schweiz ähnliche Chancen auf musikalische Bildung haben. Das Gesetz schreibt vor, dass alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II deutlich tiefere Tarife bezahlen müssen als Erwachsene und verpflichtet die Musikschulen, bei der Festlegung der Tarife auf die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger Rücksicht zu nehmen.

Seit der Verabschiedung des Verfassungsauftrages sind zwölf Jahre vergangen, seit dem Inkrafttreten von Art. 12a KFG acht Jahre. Zeit also, Bilanz zu ziehen über die Umsetzung an den Musikschulen des Kantons Basel-Landschaft und über die Förderung von Musik-Talenten in unserem Kanton.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen hat der Kanton aus dem Verfassungsartikel 67a und dem Artikel 12 des Kulturförderungsgesetzes abgeleitet und mittlerweile umgesetzt?
 2. Welche weiteren Massnahmen sind in Planung und vor deren Umsetzung?
 3. Um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zum Musikschulunterricht zu ermöglichen, ist eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Eltern notwendig. Dazu die folgenden Fragen:
-

- a. Wie viele Baselbieter Musikschulen haben eine einkommensabhängige (und allenfalls vermögensabhängige) Tarifstruktur?
 - b. Welche Hilfestellungen bietet der Kanton den Musikschulen bei der Festlegung von einkommensabhängigen Tarifen?
 - c. Liegt den Musikschulen ein Musterreglement vor?
 - d. Ist aus Sicht des Regierungsrates der Geschwisterrabatt, welchen gewisse Musikschulen anbieten, mit dem Art. 12 KFG vereinbar?
 - e. Könnten Synergien genützt werden, indem bereits bestehende einkommens- und vermögensabhängige Tarifstrukturen von Kanton oder Gemeinden auch für die Struktur der Musikschultarife übernommen würden und falls ja, welche sind bereits vorhanden?
4. Jugendliche können die [Talentförderung](#) absolvieren und am Gymnasium das Schwerpunktfach Musik und an der FMS das Berufsfeld Musik (oder Pädagogik) wählen, dabei besuchen sie eine kostenlose Wochenlektion Instrumentalunterricht. Inwieweit findet eine musikalische Talentförderung von Lernenden an den Berufsschulen und Schülerinnen und Schülern der WMS statt, [wie dies beispielsweise im Kanton Aargau der Fall ist?](#)